

Synopse zur Baumschutzsatzung

Fassung der Baumschutzsatzung vom 21.12.2011	Änderungsvorschlag der Verwaltung	Begründung
Die Inhaltsübersicht steht vor der Präambel.	Präambel wird dem Satzungstext vorangestellt, Inhaltsübersicht folgt	Die Präambel dient der Darstellung von Motiven, Absichten und Zwecken und wird deshalb der Satzung vorangestellt.
Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), des § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) und von § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20 Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 23.11.2011 folgende Satzung beschlossen	Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), des § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:	Der Text der Präambel wird an die geltenden Rechtsvorschriften angepasst.
Inhaltsübersicht § 1 Schutzzweck § 2 Geltungsbereich § 3 Schutzgegenstand § 4 Begriffe § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen § 6 Verbote § 7 Freistellungen § 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen § 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung § 10 Baumschutz und Bauvorhaben § 11 Zuständige Behörde § 12 Baumschutzkommission § 13 Ordnungswidrigkeiten § 14 In-Kraft-Treten	Inhaltsübersicht § 1 Schutzzweck § 2 Geltungsbereich § 3 Schutzgegenstand § 4 Begriffe § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen § 6 Verbote § 7 Freistellungen § 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen § 9 Verfahren § 10 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung § 11 Baumschutz und Bauvorhaben § 12 Haftung des Rechtsnachfolgers § 13 Betreten von Grundstücken § 14 Baumschutzkommission § 15 Ordnungswidrigkeiten § 16 Sprachliche Gleichstellung § 17 In-Kraft-Treten	Die Inhaltsübersicht wird an die im Satzungstext neu aufgenommenen Paragraphen angepasst.
<u>Anlagen:</u> Anlage 1 – Für die Nachpflanzung empfohlene Laubbaumarten Anlage 2 - Bei Antragstellung notwendige Angaben über den Baumbestand Anlage 3 - Richtlinien und Vorschriften zum Baumschutz	<u>Anlagen:</u> Anlage 1 - Bei Antragstellung notwendige Angaben über den zu fallenden Baum nach § 9 Abs. 3 BSchS Anlage 2 - Schadstufe Anlage 3 - Richtlinien und Vorschriften zum Baumschutz Anlage 4 – Wurzelprotokoll Anlage 5 – Formblatt Pflanzanzeige	Der Inhalt der Anlagen wird z. T. geändert, weitere Anlagen werden angefügt. Die „Baumarten für die Ersatzpflanzung“ werden aus den Anlagen zur Satzung herausgenommen und zukünftig auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht. So können die Pflanzlisten entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt jederzeit ohne Satzungsänderung ergänzt bzw. verändert werden.

		<p>Den Anlagen beigelegt wird außerdem eine Übersicht über die Schadstufen von Bäumen. So soll es auch dem Laien ermöglicht werden, den Zustand seines Baumes einzuschätzen. Ergänzt wird außerdem das Wurzelprotokoll. Auf ihm sollen zukünftig Wurzelschäden, die bei Aufgrabungen entstehen, protokolliert werden, um den Schädigungsgrad des Baumes einschätzen zu können.</p> <p>Hinzugefügt wird außerdem das Formblatt Pflanzanzeige. So haben die zum Ersatz Verpflichteten immer die Möglichkeit, sich das Formblatt aus dem Internet zu laden. Ein Versenden mit der Fällgenehmigung entfällt damit.</p>
<p>§ 1 Schutzzweck Zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Verminderung schädlicher Umweltwirkungen, Verbesserung der Luftqualität und der klimatischen Situation der Stadt, zur Förderung des Naturerlebens der Einwohner und der Erholung, zur Erhaltung als Lebensraum zahlreicher Tierarten sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes wird der Bestand an Bäumen in der Stadt Halle (Saale) nach Maßgabe dieser Satzung als Geschützter Landschaftsbestandteil geschützt. Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestandes, einschließlich eines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus, im städtischen Bebauungszusammenhang und Freiraum.</p>	<p>§ 1 Schutzzweck</p> <p>(1) Der Bestand an Bäumen in der Stadt Halle (Saale) ist nach Maßgabe dieser Satzung als Geschützter Landschaftsbestandteil zu erhalten.</p> <p>(2) Dies dient vor allem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. der Förderung der Gesundheit der Einwohner, 3. der Verminderung schädlicher Umweltwirkungen wie Überhitzung, 4. der Verbesserung der Luftqualität und der klimatischen Situation der Stadt, 5. der Förderung des Naturerlebens und der Erholung der Einwohner, 6. der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum, 7. der Erhaltung als Lebensraum zahlreicher Tierarten sowie zur Belebung, der Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. <p>(3) Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, an die klimatischen Bedingungen angepassten, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestandes, einschließlich eines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus, im städtischen Bebauungszusammenhang und Freiraum</p>	<p>Der Schutzzweck wird um die Förderung der Gesundheit der Einwohner und die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum ergänzt.</p> <p>Bei der Entwicklung des Baumbestandes sollen die klimatischen Bedingungen berücksichtigt werden.</p>

<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Halle (Saale) im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>(2) Diese Satzung findet keine Anwendung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bäume im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1037), in der jeweils gültigen Fassung, 2. Bäume in Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, flächenhaften Naturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen, in gesetzlich geschützten Alleen und einseitigen Baumreihen i. S. von § 21 NatSchG LSA sowie gesetzlich geschützten Biotopen i. S. von § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA, 3. Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine i. S. § 1 Bundeskleingartengesetz, 4. Obstbäume (einschließlich Walnuss-, ausschließlich Esskastanienbäumen) in umfriedeten Grundstücken 5. alle gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, 6. Bäume des Botanischen Gartens. 	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung und ihre Anlagen gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Halle (Saale) i. S. von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>(2) Sie finden keine Anwendung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bäume auf Flächen im Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes (LWaldG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (GVBl. LSA 2016), in der jeweils gültigen Fassung, 2. Bäume in Schutzgebieten (§ 20 Abs. 2 BNatSchG), außer Landschaftsschutzgebieten, sowie in gesetzlich geschützten Biotopen i. S. von § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA, 3. Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine i. S. von § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleinG), 4. Obstbäume in umfriedeten Grundstücken außer Walnuss und Esskastanie, 5. alle gewerblichen Zwecken dienenden Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, 6. Bäume des Botanischen Gartens, 7. Bäume in Tiergehegen des Zoologischen Gartens. 	<p>Der Geltungsbereich wird an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.</p> <p>Außerdem werden Bäume in gesetzlich geschützten Alleen und Baumreihen in den Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung übernommen, weil im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen gegen den Alleenschutz fehlt.</p> <p>Bäume in Tiergehegen des zoologischen Gartens werden zusätzlich vom Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung ausgenommen, weil hier ein wirksamer Baumschutz kaum möglich ist und man Tieren Verstöße gegen die Baumschutzsatzung nicht vorwerfen kann.</p>
<p>§ 3 Schutzgegenstand</p> <p>Gegenstände dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Laubbäume, Ginkgo und Eiben, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen. Bei mehrtriebigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 100 cm Höhe und bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz das Maß unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich, 2. Straßenbäume unabhängig vom Stammumfang, 3. alle Bäume der Baum-Ersatzpflanzungen i. S. d. § 9 dieser Satzung und Bäume sonstiger Ausgleichs- und Ersatzmaß- 	<p>§ 3 Schutzgegenstand</p> <p>(1) Gegenstände dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Laub- und Nadelbäume, die in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen. Bei mehrtriebigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 1 m Höhe und bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich, 2. Straßenbäume unabhängig von Art und vom Stammumfang, 3. frühere Straßenbaumstandorte bei fortgesetzter Eignung als Baumstandort, 	<p>Der Schutzgegenstand wird um Nadelbäume erweitert. Auch diese sind wegen der klimatischen Wirkung von Bedeutung. Ergänzt wird der Schutzzweck außerdem um frühere Straßenbaumstandorte, soweit sie für eine erneute Bepflanzung geeignet sind. Damit soll verhindert werden, dass frühere Baumstandorte nach der Fällung zugepflastert oder in sonstiger Weise versiegelt werden und als Baumstandort verloren gehen.</p> <p>Vom Schutz ausgenommen sollen invasive Neophyten zukünftig nur noch in der freien Landschaft sein. Die bereits vom Schutzzweck ausgenommenen Arten werden noch um den Essigbaum (<i>Rhus typhina</i> und zur Klarstellung um die Pyramidenpappel (<i>Populus nigra Italica</i>) ergänzt. Das Schutzmaß wird auf 40 cm abgesenkt.</p>

<p>nahmen, insbesondere i. S. d. § 15 Bundesnaturschutzgesetz, unabhängig vom Stammumfang. Sie werden nachfolgend als „Bäume“ bezeichnet.</p> <p>4. Vom Schutz ausgenommen sind Bäume der Arten bzw. Hybriden und Zuchtformen: Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>), Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>), Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) und Pappel außer Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>) und Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>).</p>	<p>4. alle Bäume der Baum-Ersatzpflanzungen i. S. d. § 10 dieser Satzung und Bäume sonstiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere i. S. d. § 15 BNatSchG, unabhängig vom Stammumfang.</p> <p>Sie werden nachfolgend als „Bäume“ bezeichnet.</p> <p>(2) Vom Schutz in der freien Landschaft (Gebiete außerhalb der bebauten Ortslagen, § 21 Nr. 1 LWaldG) ausgenommen sind Bäume bzw. Hybriden und Zuchtformen der Arten: Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>), Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>), Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>), Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) und alle Pappelarten einschließlich Pyramidenpappel (<i>Populus nigra Italica</i>), außer Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>) und Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>) sowie alle Nadelbäume.</p>	
<p>§ 4 Begriffe</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeutet:</p> <p>1. Baumscheibe der für die Wasser- und Nährstoffaufnahme sowie den Bodenluftaustausch nicht versiegelte bzw. unbefestigte Wurzelbereich um den Stammfuß des Baumes;</p> <p>2. Erziehungs-/Aufbauschnitt unter Berücksichtigung der arttypischen Wuchsform vorzunehmende Schnittmaßnahme bei Jungbäumen zur Vorbeugung von Fehlentwicklungen und zur Erzielung einer der vorgesehenen Funktion des Baumes entsprechenden Krone;</p> <p>3. Kronenansatz Stelle der untersten Verzweigung am oberen Ende des Stammes;</p> <p>4. Kronenpflege überwiegend im Fein- und Schwachastbereich vorzunehmende Schnittmaßnahme zur Vorbeugung von unerwünschten Entwicklungen in der Krone (z. B. Zwieselbildung); tote,</p>	<p>§ 4 Begriffe</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeutet:</p> <p>1. Baumscheibe der für die Wasser- und Nährstoffaufnahme sowie den Bodenluftaustausch nicht versiegelte bzw. unbefestigte Wurzelbereich um den Stammfuß des Baumes;</p> <p>2. Einkürzung (einzelne Äste, Teile der Krone, Krone) Umfang der Einkürzung richtet sich nach den Anforderungen der Verkehrssicherheit, dem Zustand des Baumes und/oder des Baumumfeldes oder erfolgt aus Gründen des Arten- und Denkmalschutzes; gesamte Krone, Teile oder einzelne Äste können betroffen sein; die verbleibende Krone soll einen arttypischen Habitus behalten oder entwickeln können; es ist auf Zugast zu schneiden;</p> <p>3. Erziehungs-/Aufbauschnitt unter Berücksichtigung der arttypischen Wuchsform vorzunehmende Schnittmaßnahme bei Jungbäumen zur Vorbeugung von Fehlentwicklungen und zur Erzielung einer der vorgesehenen Funktion des Baumes entsprechenden Krone;</p>	<p>Die Begriffsdefinitionen werden an die aktuellen zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege) angepasst. Ergänzt werden außerdem Definitionen für die gärtnerisch genutzte Grundfläche, untermaßige Jungbäume, die Krone, den Zugast, die Pflanzperiode und den stadtbildprägenden Baum. Sie dienen der Klarstellung und besseren Verständlichkeit.</p>

<p>krank, absterbende, gebrochene, sich kreuzenden und reibende Äste sind zu entfernen;</p> <p>5. Kronensicherungsschnitt Einkürzung von Kronenteilen oder der gesamten Krone im Grob- und Starkastbereich entsprechend den Erfordernissen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bei schwer geschädigten Bäumen mit nur noch kurzer Lebenserwartung, die trotzdem ohne Rücksicht auf den Habitus erhalten werden sollen;</p> <p>6. Kronentraufbereich, Kronentraufe Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone. Die äußere Begrenzung stellt der auf den Boden projizierte Kronenumfang dar;</p> <p>7. Lichtraumprofilschnitt Schnittmaßnahme zum Herstellen oder Erhalten des für den Verkehr freizuhaltenden lichten Raumes über Wegen (2,5 m), Plätzen (2,5 m) und Straßen (max. 4,50 m). Die Entwicklung von Ästen mit einem Durchmesser von größer 5 cm in diesem Raum soll frühzeitig verhindert werden;</p> <p>8. Pflanzqualitäten Es gelten die Qualitätsanforderungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen. Bei selbst angezogenen Bäumen gelten folgende Mindestanforderungen: Hochstamm: Baumartig wachsendes Gehölz, das in Stamm und Krone gegliedert ist, einen geraden mangelfreien Stamm mit einer geraden Stammverlängerung innerhalb der Krone und eine gleichmäßig beästete Krone aufweist. Die Stammhöhe gemessen zwischen Boden und Kronenansatz beträgt mindestens 160 cm, der Mindestumfang in ein Meter Höhe beträgt 8 cm; Stammbusch: Baumartig wachsendes Gehölz ohne Krone mit einer tiefen gleichmäßigen seitlichen Beastung, einer geraden Stammverlängerung und mit einer Mindesthöhe von 250</p>	<p>4. Gärtnerisch genutzte Grundfläche Fläche mit gärtnerischer Nutzung, die insbesondere auf die Gewinnung von Pflanzen oder auf eine vergleichbar intensive Gestaltung zu ästhetischen Zwecken (Ziergarten) ausgerichtet ist;</p> <p>5. Kronenansatz Stelle der untersten Verzweigung am oberen Ende des Stammes;</p> <p>6. Kronenpflege überwiegend im Fein- und Schwachastbereich (Äste mit einem Durchmesser bis 5 cm) vorzunehmende Schnittmaßnahme zur Vorbeugung von unerwünschten Entwicklungen in der Krone (z. B. Zwieselbildung); tote, krank, absterbende, gebrochene, sich kreuzende und reibende Äste sind zu entfernen; dient der Entwicklung vitaler und verkehrssicherer Bäume;</p> <p>7. Kappung Krone wird ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse abgesetzt und nicht auf Zugast geschnitten;</p> <p>8. Kronentraufbereich, Kronentraufe Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone. Die äußere Begrenzung stellt der auf den Boden projizierte Kronenumfang dar;</p> <p>9. Lichtraumprofilschnitt Schnittmaßnahme zum Herstellen oder Erhalten des für den Verkehr freizuhaltenden lichten Raumes über Wegen (2,5 m), Plätzen (2,5 m) und Straßen (max. 4,50 m) und der seitlichen Sicherheitsräume bis 1,25 m. Die Entwicklung von Ästen mit einem Durchmesser von größer 5 cm in diesem Raum soll frühzeitig verhindert werden;</p> <p>10. Pflanzqualitäten Es gelten die Qualitätsanforderungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen. Bei selbst angezogenen Bäumen gelten folgende Mindestanforderungen: Hochstamm: Baumartig wachsendes Gehölz, das in Stamm und Krone gegliedert ist, einen geraden mangelfreien Stamm mit einer geraden Stammverlänge-</p>	
---	--	--

<p>cm. Der Mindeststammumfang beträgt 12 cm in 30 cm Höhe über dem Boden; Heister: Baumartig wachsendes Gehölz mit gleichmäßiger seitlicher Beastung ohne Krone und einer geraden Stammverlängerung mit einer Mindesthöhe von 150 cm und einem Mindeststammumfang von 6 cm in 30 cm Höhe über dem Boden;</p> <p>9. Pflege siehe Kronenpflege;</p> <p>10. Straßenbäume Alle im Straßenbaumkataster der Stadt Halle (Saale) erfassten Bäume;</p> <p>11. Umfriedetes Grundstück Ortsüblich, z. B. durch dauerhaften Zaun oder Mauer, von anderen Grundstücken abgegrenzte Fläche;</p> <p>12. Wurzeln Unterirdische Teile des Baumes, die das Wasser mit den darin gelösten Nährstoffen dem Boden entnehmen und weiterleiten, Nährstoffe speichern und den Baum im Boden verankern. Feinst- und Feinwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser bis 0,5 cm. Schwachwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser über 0,5 – 2,0 cm. Grobwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser über 2,0 – 5,0 cm. Starkwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser über 5,0 cm;</p> <p>13. Wurzelbereich Bereich des Bodens, der vom Baum durchwurzelt wird. Der Wurzelbereich ist baumart- und standortbedingt und reicht i. d. R. über die Kronentraufe hinaus. Insbesondere bei Säulenformen (z. B. Pyramiden-Pappel) kann sich der Wurzelbereich oft um ein Mehrfaches über den Kronentraufbereich hinaus erstrecken.</p>	<p>rung innerhalb der Krone und eine gleichmäßig beastete Krone aufweist. Die Stammhöhe gemessen zwischen Boden und Kronenansatz beträgt mindestens 180 cm, der Mindestumfang in ein Meter Höhe beträgt 8 cm; Stammbusch: Baumartig wachsendes Gehölz ohne Krone mit einer tiefen gleichmäßigen seitlichen Beastung, einer geraden Stammverlängerung und mit einer Mindesthöhe von 250 cm. Der Mindeststammumfang beträgt 12 cm in 30 cm Höhe über dem Boden; Heister: Baumartig wachsendes Gehölz mit gleichmäßiger seitlicher Beastung ohne Krone und einer geraden Stammverlängerung mit einer Mindesthöhe von 150 cm und einem Mindeststammumfang von 6 cm in 30 cm Höhe über dem Boden;</p> <p>11. Pflanzperiode Zeit der winterlichen Ruhephase, die ab dem Laubfall beginnt und bis etwa April reicht. Eine Herbstpflanzung ist dabei nach Möglichkeit vorzuziehen, sofern es sich um winterharte Baumarten handelt. Empfindlichere Bäume sollen im Frühjahr gepflanzt werden.</p> <p>12. Pflege siehe Kronenpflege;</p> <p>13. Straßenbäume alle an Verkehrswegen stehenden Bäume;</p> <p>14. Umfriedetes Grundstück ortsübliche, z. B. durch dauerhaften Zaun oder Mauer, von anderen Grundstücken abgegrenzte Fläche; Wildschutzzäune gelten nicht als ortsübliche und dauerhafte Umfriedung;</p> <p>15. Untermaßige Jungbäume alle Bäume, deren Stammumfang in einem Meter Höhe kleiner als 50 cm ist;</p> <p>16. Wurzeln unterirdische Teile des Baumes, die das Wasser mit den darin gelösten Nährstoffen dem Boden entnehmen und weiterleiten, Nährstoffe speichern und den Baum im Boden verankern. Feinst- und Feinwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser bis 0,5 cm. Schwachwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser zwischen 0,5 – 2,0 cm.</p>	
--	--	--

	<p>Grobwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser zwischen 2,0 – 5,0 cm. Starkwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser über 5,0 cm;</p> <p>17. Wurzelbereich Bereich des Bodens, der vom Baum durchwurzelt wird. Der Wurzelbereich ist bei Bäumen und Obstbäumen der Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m im Umkreis, bei säulenförmigen Bäumen der Kronentraufbereich zuzüglich 5,0 m im Umkreis;</p> <p>18. Krone Fein- und Schwachastbereich: Zweige und Äste mit einem Durchmesser bis 5,0 cm. Grobastbereich: Äste mit einem Durchmesser über 5,0 cm bis 10,0 cm. Starkastbereich: Äste mit einem Durchmesser über 10,0 cm;</p> <p>19. Kronengröße Kleinbaum: Wuchshöhe bis 12 m Mittelgroßer Baum: Wuchshöhe über 12 m bis 20 m Großbaum: Wuchshöhe über 20 m</p> <p>20. Zugast Ein nach oben gerichteter Ast, der in etwa die gleiche Stärke wie der eingekürzte Ast aufweist, die Überwallung der Schnittfläche beschleunigt und die Funktion des eingekürzten Astes übernimmt.</p> <p>21. Stadtbildprägender Baum Baum, dessen Entfernen als Lücke und nachhaltiger Verlust für das Ortsbild empfunden würde</p>	
<p>§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen</p> <p>(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und sie schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.</p> <p>(2) Die Stadt Halle kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.</p>	<p>§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen</p> <p>(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen (siehe § 6) zu schützen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.</p> <p>(2) Die Stadt Halle (Saale) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und</p>	<p>Die Einfügung in Absatz 1 dient der Klarstellung, was unter schädigenden Einwirkungen zu verstehen ist.</p>

	Schutzmaßnahmen an Bäume zu dulden, wenn er diese nicht selbst durchführen kann.	
<p>§ 6 Verbote</p> <p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bäume oder Teile von ihnen zu fällen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern, 2. Baumaßnahmen durchzuführen, die luft- und bodenseitig in den derzeitigen oder zukünftigen Standraum des Baumes eingreifen und die den Weiterbestand und/oder die natürliche Entwicklung des Baumes nachhaltig gefährden oder ihn erheblich beeinträchtigen können, 3. im Bereich der Baumscheibe bzw. im Wurzelbereich <ul style="list-style-type: none"> - Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen, - maschinelle Aufgrabungen in einem Abstand vom Stamm vorzunehmen, der kleiner als der vierfache Stammumfang (gemessen in 100 cm Höhe), jedoch nicht geringer als 250 cm ist, - schädigende Substanzen und Materialien, insbesondere Säuren, Salze, Laugen, Benzin, Farben, Öle, Fette, Kalk, Zement, chemische Unkrautbekämpfungsmittel zu lagern, auszubringen oder diese eindringen zu lassen, - entgegen der Richtlinien zum Schutz des Baumbestandes DIN 18920* und RAS-LP 4* Bodenüberdeckungen oder Terrainerhöhungen bzw. Bodenabtrag vorzunehmen (siehe Anlage 3), - weitgehend luft- und wasserundurchlässige Decken aufzubringen, - den Boden zu verdichten, 	<p>§ 6 Verbote</p> <p>Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bäume oder Teile von ihnen zu fällen, zu entfernen, zu beschädigen, abzubrennen, zu entwurzeln oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern, 2. Baumaßnahmen durchzuführen, die luft- oder bodenseitig in den derzeitigen oder zukünftigen Standraum des Baumes¹ eingreifen und die den Weiterbestand und/oder die natürliche Entwicklung des Baumes nachhaltig gefährden oder ihn erheblich beeinträchtigen können, 3. im Bereich der Baumscheibe bzw. im Wurzelbereich <ol style="list-style-type: none"> a. Aufgrabungen in einem Abstand vom Stamm vorzunehmen, der kleiner als der vierfache Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) jedoch nicht geringer als 250 cm ist, b. schädigende Substanzen und Materialien, insbesondere Säuren, Salze, Laugen, Benzin, Farben, Öle, Fette, Kalk, Zement, chemische Unkrautbekämpfungsmittel zu lagern, auszubringen oder diese eindringen zu lassen, c. entgegen der Richtlinien zum Schutz des Baumbestandes der DIN 18920² und der RAS-LP 4³ Bodenüberdeckungen oder 	<p>Die Verbote werden inhaltlich ergänzt, um klarzustellen, was zu den Verboten zählt bzw. wie die Formulierung zu verstehen ist.</p> <p>In Ziffer 3 werden die Anstriche durch Buchstaben ersetzt, um die Satzung besser zitieren zu können.</p> <p>Doppelungen wie „Abgrabungen und Ausschachtungen“ werden beseitigt.</p>

¹ Raum, den der Baum durch das Breitenwachstum bei ungestörtem Wachstum erreichen wird, ist baumartabhängig

² Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

³ Richtlinie für die Anlage von Straßen; Landschaftsgestaltung; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen

<ul style="list-style-type: none"> - ungeeignete bzw. baumschädigende Substrate bei der Verfüllung von Aufgrabungen zu verwenden, - mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Befahren, Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen hergestellt worden sind, <p>4. die Baumrinde zu beschädigen,</p> <p>5. bauliche Anlagen so zu errichten und Leitungen so zu verlegen, dass sich Bäume nicht in der arttypischen Größe und Form entwickeln können bzw. nachhaltig gefährdet oder beschädigt werden oder eine nachhaltige Gefährdung an diesen Anlagen und Leitungen hervorrufen können. Soweit dies unvermeidbar ist, sollen wurzelschützende Maßnahmen z. B. gemäß „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ (Anlage 3), vorgesehen werden,</p> <p>6. Baumaßnahmen ohne notwendigen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 (Anlage 3), für die betroffenen Bäume durchzuführen.</p> <p>(2) Unberührt bleiben weitere Rechtsvorschriften zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere, insbesondere § 39 (5) Ziff. 2 und § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz.</p>	<p>Terrainerhöhungen bzw. Bodenabtragungen und Ausschachtungen vorzunehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> d. weitgehend luft- und wasserundurchlässige Decken aufzubringen, e. den Boden zu verdichten, f. ungeeignete bzw. baumschädigende Substrate (z. B. Bauschutt, Betonbruch) bei der Verfüllung von Aufgrabungen zu verwenden, g. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Befahren, Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen hergestellt worden sind, <p>4. dauerhafte und/oder baumverletzende bzw. baumschädigende Befestigungselemente und Gegenstände (z. B. Schilder, Werbetafeln, Slacklines ohne Abpolsterung) anzubringen oder die Baumrinde in anderer Weise zu beschädigen,</p> <p>5. bauliche Anlagen so zu errichten und ober- und unterirdische Leitungen so zu verlegen, dass sich Bäume nicht in der arttypischen Größe und Form entwickeln können bzw. nachhaltig gefährdet oder beschädigt werden oder eine nachhaltige Gefährdung an diesen Anlagen und Leitungen hervorrufen können. Soweit dies unvermeidbar ist, sind wurzelschützende Maßnahmen vorzusehen,</p> <p>6. Baumaßnahmen ohne notwendige Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 für die betroffenen Bäume durchzuführen.</p>	
<p>§ 7 Freistellungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 6 bleiben unberührt:</p> <p>1. Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen, vom Baum ausgehenden Gefahr (i. S. von § 3 Nr. 3b SOG LSA), wie Fällung, Rodung oder Kronensicherungsschnitt und fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Herstellung des Sicherheitsabstandes bzw. Schutzabstandes zwischen Bäumen und Freileitungen,</p>	<p>§ 7 Freistellungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 6 bleiben unberührt:</p> <p>1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer akuten, vom Baum ausgehenden Gefahr (i. S. von § 3 Nr. 3b SOG LSA), wie Fällung, Rodung oder Einkürzungen sowie fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Herstellung des Sicherheitsabstandes bzw. Schutzabstandes zwischen Baum und Freileitungen sowie Bahnbetriebsanlagen</p>	<p>Die Freistellungen werden in Absatz 1 Satz 1 dahingehend konkretisiert, dass die Maßnahmen unaufschiebbar sein müssen und dass es sich um eine akute Gefahr handeln muss. Die bisher verwendete Formulierung „gegenwärtige Gefahr“ entspricht nicht dem allgemein üblichen Sprachgebrauch und ist daher missverständlich. Die Maßnahmen dürfen darüber hinaus nur so weit gehen, dass die akute Gefahr beseitigt ist. In den Freistellungen wird die Herstellung des Sicherheitsabstandes zu Bahnbetriebsanlagen ergänzt.</p>

<p>und zur Freihaltung der Straßenbeleuchtung; eine solche Maßnahme ist grundsätzlich vor ihrem Beginn schriftlich der Stadt Halle (Saale) unter Vorlage geeigneter Beweise (z. B. Fotos) anzuzeigen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. fachgerechte Erziehungs-/Aufbauschritte und Kronenpflege i. S. des § 4 dieser Satzung, 3. Schnitte an Ästen bis zu einem Durchmesser von 5 cm zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils an Straßen, Wegen, Plätzen und zur Beseitigung des Überhanges über erwerbsgärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Flächen. <p>(2) § 4 BNatSchG bleibt unberührt.</p>	<p>und Maßnahmen zur Freihaltung der Straßenbeleuchtung und der Verkehrszeichen. Die Maßnahmen dürfen nicht weitergehen als unbedingt erforderlich. Eine solche Maßnahme ist grundsätzlich vor ihrem Beginn schriftlich der Stadt Halle (Saale) unter Vorlage geeigneter Beweise (z. B. Fotos, fachliche Stellungnahme) anzuzeigen und zu begründen. Sollte die vorherige Anzeige nicht möglich sein, ist sie innerhalb von drei Kalendertagen nachzureichen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. fachgerechte Erziehungs-/Aufbauschritte und Kronenpflege i. S. des § 4 dieser Satzung, 3. das fachgerechte Entfernen von Fein- und Schwachästen, soweit dies insbesondere im Rahmen von Dach- und Fassadenfreischnitten, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Straßen und Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinderspielplätzen und von Flächen, die dem Befahren und Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen erforderlich ist, 4. Maßnahmen, die zur Gewässer- und Deichunterhaltung sowie zur Hochwassergefahrenabwehr hoheitlich notwendig sind. Art und Umfang der Maßnahmen sind grundsätzlich vor ihrem Beginn schriftlich der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen und zu begründen. <p>(2) Unberührt bleibt § 4 BNatSchG.</p>	<p>Sollte die vorherige schriftliche Anzeige der Gefahrenlage nicht möglich sein, ist nun eine Frist, innerhalb der die Gefahrenabwehranzeige nachgereicht werden muss, formuliert.</p> <p>Die Formulierung in Satz 3 wird entsprechend den Begriffsdefinitionen in § 4 geändert und durch klarstellende Beispiele erweitert. Die Freistellung der Beseitigung des Überhanges über erwerbsgärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Flächen wird gestrichen, weil sie keine praktische Bedeutung hat.</p> <p>Ergänzt wird in den Freistellungen außerdem die gesetzlich vorgeschriebene bzw. hoheitlich notwendige Gewässerunterhaltung sowie Hochwassergefahrenabwehr. Diese Maßnahmen dienen der Gefahrenabwehr. Ein zeitaufwendiges Genehmigungsverfahren ist hier nicht angemessen. Es genügt eine Anzeige an die Untere Naturschutzbehörde.</p>
<p>§ 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 6 ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Baum durch Altersschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall und Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat, oder seiner Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist, 2. eine gesetzliche, gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verpflichtung besteht, einen Baum zu entfernen oder eine verbotene Handlung vorzunehmen, 	<p>§ 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 6 ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Baum durch Altersschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall oder Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist, 2. eine gesetzliche, gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verpflichtung besteht, den Baum zu entfernen oder eine verbotene Handlung vorzunehmen, 	<p>In Abs. 1 Ziffer 4 wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung ergänzt, da in diesen Bebauungsplänen keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich ist.</p> <p>In Absatz 2 Ziffer 1 wird eine Bedingung ergänzt, die Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung nach diesem Tatbestand ist.</p> <p>Der in der geltenden Satzung in Absatz 2, Ziffer 2 aufgeführte Tatbestand wird ersatzlos gestrichen, da solche Fälle in der Praxis kaum auftreten.</p> <p>In Absatz 2 Ziffer 3 werden die besonderen stadtgestalterischen Gründe gestrichen. Dieser Tatbestand hat keine praktische Bedeutung. Bauwerke, wie z. B. Brunnen oder Spiel-</p>

<p>3. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>4. in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach erfolgter Eingriffs- und Ausgleichs- Bilanzierung eine Abwägungsentscheidung zu Gunsten eines Bauvorhabens und zu Ungunsten des Baumerhalts getroffen wird und eine diesbezügliche Ausgleichsmaßnahme (i. d. R. eine Ersatzpflanzung) festgesetzt oder in sonstiger öffentlich-rechtlicher Weise (z. B. Vertrag) gesichert ist,</p> <p>5. die Unterhaltung bzw. Reparatur rechtmäßig bestehender baulicher oder sonstiger Anlagen auch nach Optimierung der Technologie wegen eines Baumes nicht oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand verwirklicht werden kann,</p> <p>6. für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert von einem geschützten Baum Gefahren ausgehen, die nicht gegenwärtig sind und die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.</p> <p>2) Von den Verboten des § 6 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:</p> <p>1. einzelne Bäume eines Bestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden sollen,</p> <p>2. eine an die Grundstücksverhältnisse bzw. -nutzung angepasste Bepflanzung ermöglicht werden soll,</p> <p>3. zur Erhaltung von Bau- und Gartendenkmalen oder aus besonderen stadtgestalterischen Gründen Bäume beeinträchtigt oder beseitigt werden sollen,</p> <p>4. ein Baum die Nutzung von Wohn- und Arbeitsräumen infolge Beschattung unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffenen Räume nicht mehr ohne künstliche Beleuchtung genutzt werden können. Bei der Abwägung ist auch zu prüfen, ob durch geeignete Schnittmaßnahmen eine zumutbare Situation mit verhältnismäßigem Aufwand unter Erhalt des Baumes erreicht werden kann,</p> <p>5. die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.</p>	<p>3. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>4. in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach erfolgter Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung oder in einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB eine Abwägungsentscheidung zu Gunsten eines Bauvorhabens und zu Ungunsten des Baumerhalts getroffen wird und eine diesbezügliche Ausgleichsmaßnahme (i. d. R. eine Ersatzpflanzung) festgesetzt oder in sonstiger öffentlich-rechtlicher Weise (z. B. Vertrag) gesichert ist,</p> <p>5. die Unterhaltung bzw. Reparatur rechtmäßig bestehender baulicher oder sonstiger Anlagen auch nach Optimierung der Technologie wegen eines Baumes nicht oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand verwirklicht werden kann,</p> <p>6. für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert von einem Baum Gefahren ausgehen, die nicht gegenwärtig sind und die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 6 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:</p> <p>1. einzelne Bäume eines Bestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden sollen. Für den nach dieser Satzung verbleibenden Bestand muss sich durch die Entfernung der Bäume ein arttypischer Entwicklungsvorteil ergeben,</p> <p>2. zur Erhaltung von Bau- und Gartendenkmalen Bäume zurückgeschnitten oder beseitigt werden sollen,</p> <p>(3) Der Antragsteller ist in der Beweispflicht.</p> <p>(4) Unberührt bleibt § 67 BNatSchG.</p>	<p>plätze, die möglicherweise aus besonderen stadtgestalterischen Gründen errichtet werden, können entsprechend § 8 (1) 3 der Satzung genehmigt werden.</p> <p>Der Tatbestand der unzumutbaren Beschattung von Wohn- und Arbeitsräumen wird aus der Satzung gestrichen, da es nur sehr wenige Fälle gab, in denen dieser Sachverhalt zur Anwendung kam. Sollte tatsächlich eine unzumutbare Beschattung festgestellt werden, kann ggfs. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden.</p> <p>Ziffer 5 in Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen, da ein solcher Fall in der Praxis nicht vorkommt.</p> <p>Die Absätze 4-6 des § 8 werden in den neuen § 9 Verfahren verschoben und neu gefasst.</p>
--	--	---

<p>(3) Die Regelungen des § 67 BNatSchG bleiben unberührt.</p> <p>(4) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist bei der Stadt Halle (Saale) schriftlich zu stellen. Er ist mit einer Begründung zu versehen. Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Baum befindet, dessen Bevollmächtigter bzw. der von ihm vertraglich Berechtigte und jeder Dritte mit Sachbescheidungsinteresse auf Grund von § 910 oder § 923 BGB bzw. § 39 Nachbarschaftsgesetz LSA (NbG). Die Behörde kann verlangen, dass der Antragsteller seine Antragsberechtigung auf geeignete Art nachweist. Der Antrag muss Angaben gemäß Anlage 2, bei Bautätigkeiten auch die grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnisse der Baumstandorte beinhalten.</p> <p>Ver- und Entsorgungsunternehmen sind bei nicht planbaren Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen (z. B. in Störungsfällen bzw. Havarien), insbesondere zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachwerte usw. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung berechtigt, die notwendigen Arbeiten an Bäumen (Rückschnitt oder Fällung), unmittelbar durchzuführen. Die zuständige Behörde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt über diese Maßnahmen schriftlich zu informieren. Die Pflicht zur Folgenbeseitigung bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(5) Die Stadt Halle (Saale) entscheidet über den Antrag durch einen Bescheid.</p> <p>(6) Die Höhe der Verwaltungsgebühr für den Erlass des Bescheides und die erforderlichen Amtshandlungen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 9 Verfahren</p> <p>(1) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist bei der Stadt Halle (Saale) schriftlich zu stellen. Ebenso besteht die Möglichkeit, im digitalen Antragssystem der Stadt Halle (Saale) einen Online-Antrag zu stellen. Er ist mit einer Begründung zu versehen. Der Antrag ist mindestens zwei Monate vor der geplanten Umsetzung der Maßnahme zu stellen.</p>	<p>Die bisherigen Absätze 4-6 des § 8 werden in den neuen § 9 Verfahren verschoben und neu gefasst sowie durch weitere verfahrenlenkende Informationen ergänzt. Dazu zählt die Aufnahme der elektronischen Übermittlung als der Schriftform genügend sowie eine Mindestfrist von zwei Monaten vor der geplanten Umsetzung der Maßnahme (Fällung, Rückschnitt oder Umpflanzung) für die Antragstellung.</p>

	<p>(2) Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Baum befindet, sonstige Nutzungsberechtigte, Bevollmächtigte bzw. der von ihm vertraglich Berechtigte und jeder Dritte mit Sachbescheidungsinteresse auf Grund von § 910 oder § 923 BGB bzw. § 39 Nachbarschaftsgesetz LSA (NbG LSA). Die Behörde kann verlangen, dass der Antragsteller seine Antragsberechtigung auf geeignete Art nachweist.</p> <p>(3) Der Antrag muss eine Lageskizze, Angaben zum Standort des Baums, zur Baum-Art, zum Stammumfang in einem Meter Höhe, zum Kronendurchmesser und zur Kronenhöhe (Anlage 1) beinhalten. Die Stadt Halle (Saale) kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Bautätigkeiten müssen zusätzlich die grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnisse der Baumstandorte angegeben werden.</p> <p>(4) Ver- und Entsorgungsunternehmen sind bei Störfällen an Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachwerte usw. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung berechtigt, die notwendigen Arbeiten an Bäumen (z. B. Rückschnitt oder Entfernung) durchzuführen. Die zuständige Behörde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt über diese Maßnahmen schriftlich zu informieren. Es ist ein Wurzelprotokoll nach den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde (Anlage 4) zu führen. Die Pflicht zur Folgenbeseitigung bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(5) Die Stadt Halle (Saale) entscheidet über den Antrag durch einen Bescheid.</p> <p>(6) Die Höhe der Verwaltungsgebühr für den Erlass des Bescheides und für die erforderlichen Amtshandlungen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Ergänzt werden außerdem die Vorgaben für den Inhalt eines Fällantrags. Dabei wird zwischen baubedingter und sonstiger Fällung unterschieden.</p> <p>Ver- und Entsorgungsunternehmen müssen zukünftig bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen ein Wurzelprotokoll, in dem der mit den Arbeiten verbundene Schädigungsgrad von Wurzeln festgehalten wird, führen. Das soll sicherstellen, dass die Schäden tatsächlich erfasst werden und ggfs. der Verursacher der Schäden später, bei Absterben des Baumes, für notwendige Ersatzpflanzungen in Anspruch genommen werden kann.</p>
--	---	--

<p>§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 (1) bis (3) erteilt, ist der Antragsteller grundsätzlich verpflichtet, Ersatzpflanzungen zur Kompensation des Kronenvolumens bzw. der Bestandsminderung auf dem Grundstück, auf dem die Fällung des geschützten Baumes durchgeführt wird, vorzunehmen.</p> <p>Bei der Festlegung der Ersatzpflanzung sind Zu- oder Abschläge unter Berücksichtigung der Eigenschaften des zu fällenden Baumes im Vergleich zu denen des vorgesehenen Ersatzbaumes möglich, insbesondere wegen abweichender Wuchseigenschaften, wie Kronenhöhe, -breite oder -volumen, Zustand und Alter des zu fällenden Baumes und sonstiger naturschutzfachlicher Werte. Die Regelungen des § 15 (2) BNatSchG gelten sinngemäß.</p> <p>Im Innenbereich nach § 34 BauGB sollen standortgerechte Bäume der in § 3 genannten geschützten Arten, im Außenbereich nach § 35 BauGB sollen standortgerechte Laubbäume einheimischer Arten (Anlage 1) gepflanzt werden. Die Pflanzung hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen.</p> <p>Für die Ersatzpflanzungen sind Bäume in der Qualität Hochstamm oder Stammbusch zu verwenden oder anzuziehen. Der Antragsteller kann geeignete, auf dem Grundstück schon vorhandene untermaßige Jungbäume als Ersatzbaum vorschlagen. Mit der Anerkennung als Ersatz sind diese Bäume nach § 3 Ziff. 3 geschützt.</p> <p>(2) Von der Festlegung, Ersatzpflanzungen zur Kompensation der Bestandsminderung vorzunehmen, soll ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der zu fällende Baum nur noch eine geringe oder keine Restlebensdauer erwarten lässt. Außer bei baubedingten Fällungen kann von einer Ersatzpflanzung auch aus Gründen des verbleibenden Bestandes (§ 8 (2) Ziff. 1) oder wenn das Grundstück ausreichend mit Bäumen begrünt ist, abgesehen werden.</p> <p>(3) Die Mindestpflanzqualität der Ersatzpflanzung soll nach den unten angegebenen Kriterien des Pflanzstandortes des Ersatzbaumes bemessen werden. Soweit die Ersatzpflanzung nachweislich nur auf einem anderen Grundstück als dem Grundstück, auf dem der gefällte Baum stand, möglich ist, richtet sich die Qualität der Ersatzpflanzung nach der am Pflanzstandort vorgeschriebenen Qualität:</p>	<p>§ 10 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 erteilt, ist der Antragsteller grundsätzlich verpflichtet, Ersatzpflanzungen zur Kompensation des verlorengegangenen Kronenvolumens bzw. der Bestandsminderung auf dem Grundstück, auf dem die Fällung des geschützten Baumes durchgeführt wird, vorzunehmen. Sollte das nachweislich nicht möglich sein, ist die Pflanzung im angrenzenden Umfeld des betreffenden Grundstücks zu prüfen.</p> <p>(2) Grundsätzlich ist je angefangene 40 cm Stammumfang (bei einem mehrstämmigen Baum je angefangene 40 cm der Summe der Stammumfänge) des gefällten Baumes ein neuer Baum zu pflanzen.</p> <p>(3) Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen. Soll von der Regel abgewichen werden, ist dies gesondert zu begründen.</p> <p>(4) Bei der Festlegung der Ersatzpflanzung sind Zu- oder Abschläge unter Berücksichtigung der Eigenschaften des zu fällenden Baumes im Vergleich zu denen des vorgesehenen Ersatzbaumes möglich, insbesondere wegen abweichender Wuchseigenschaften, wie Kronenhöhe, -breite oder -volumen, Zustand und Alter des zu fällenden Baumes und sonstiger naturschutzfachlicher Werte. Die Regelungen der §§ 15 Abs. 2 und 17 Abs. 1 BNatSchG gelten entsprechend.</p> <p>(5) Im Innenbereich nach § 34 BauGB (bebaute Ortslagen) sind standortgerechte Bäume zu pflanzen. Heimische Arten sind dabei zu bevorzugen. In der freien Landschaft müssen standortgerechte Laubbäume einheimischer Arten gepflanzt werden. Die Baumarten können aus der Empfehlungsliste der Stadt Halle (Saale) ausgewählt werden. Diese ist auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht. Die Pflanzung hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen.</p> <p>(6) Für die Ersatzpflanzungen sind Bäume in der Qualität Hochstamm oder Stammbusch zu verwenden oder anzuziehen. Der Antragsteller kann geeignete, auf</p>	<p>Die Regelung zum Ort der Ersatzpflanzung wird ergänzt, um sicherzustellen, dass der verlorengehende Baumbestand, wenn er auf dem betroffenen Grundstück nicht ersetzt werden kann, im näheren Umfeld ersetzt wird und so dem Stadtquartier klimawirksam zu Gute kommt.</p> <p>Absatz 2 wird neu eingefügt, um für den Antragsteller deutlich zu machen, welchen Umfang die notwendigen Ersatzpflanzungen haben werden, wenn sein Fällantrag positiv beschieden wird. Die Regelung ist klarer nachvollziehbar als die bisherige Regelung.</p> <p>Absatz 3 wird als grundsätzliche Regelung neu eingefügt, um klarzustellen, dass der verlorengehende Baumbestand so schnell wie möglich, spätestens in der nächsten Pflanzperiode ersetzt werden muss.</p> <p>Im neuen Absatz 5 wird der Begriff Innenbereich nach § 34 BauGB durch den Klammerbegriff näher erläutert, so dass auch für Menschen, die sich im Baurecht nicht auskennen, klar wird, was damit gemeint ist. Für Baumpflanzungen im Außenbereich wird wie in Paragraph 3 die Bezeichnung freie Landschaft verwendet.</p>
---	---	--

Standort der Fällung bzw. der Ersatzpflanzung	Größe/Qualität der Ersatzpflanzung
Ersatzstandorte entlang von Straßen, Wegen und Plätzen, an öffentlichen Spielflächen, in öffentlichen Grünanlagen der Stadt Halle	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 16 – 18 cm oder gleichwertige andere Jungbäume
Ersatzstandorte auf Flächen privater Eigentümer, (z. B. Einfamilien- und Mehrfamilienhausgrundstücke, Firmengelände)	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 10 – 12 bzw. 12 - 14 cm, Stammbusch 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Mindesthöhe 250 cm oder andere Zuchtformen in vergleichbarer Größe und Qualität
Oben nicht erfasste Flächen	Alle Zuchtformen mit einer Größe und Qualität im Ermessen der Naturschutzbehörde

Die Pflanzabstände zu vorhandenen Bäumen, baulichen Anlagen, Leitungen usw. sind unter Berücksichtigung des

dem Grundstück schon vorhandene untermaßige Jungbäume als Ersatzbaum vorschlagen. Mit der Anerkennung als Ersatz sind diese Bäume nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 geschützt.

(7) Von der Festlegung, Ersatzpflanzungen zur Kompensation der Bestandsminderung vorzunehmen, soll ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der zu fällende Baum nur noch eine geringe oder keine Restlebensdauer erwarten lässt. Schäden oder Mängel sind dabei nur insofern zu berücksichtigen, soweit diese auf natürliche Ursachen zurück zu führen sind.

Von einer Ersatzpflanzung kann auch aus Gründen des verbleibenden Bestandes (§ 8 Abs. 2 Ziff. 1) oder wenn das Grundstück ausreichend mit Bäumen begrünt ist, abgesehen werden.

(8) Die Mindestpflanzqualität der Ersatzpflanzung soll nach den in der Tabelle angegebenen Kriterien des Pflanzstandortes des Ersatzbaumes bemessen werden. Soweit die Ersatzpflanzung nachweislich nur auf einem anderen Grundstück als dem Grundstück, auf dem der gefällte Baum stand, möglich ist, richtet sich die Qualität der Ersatzpflanzung nach der am Pflanzstandort vorgeschriebenen Qualität:

Standort der Fällung bzw. Ersatzpflanzung	Größe/Qualität der Ersatzpflanzung
Ersatzstandorte entlang von Straßen, Wegen und Plätzen, an öffentlichen Spielflächen, in öffentlichen Grünanlagen der Stadt Halle (Saale)	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 18 – 20 cm oder gleichwertige andere Jungbäume

Im neuen Absatz 7 wird der letzte Satz des Absatzes 1 ergänzt um klarzustellen, dass durch den Menschen hervorgerufene Beschädigungen von Bäumen nicht für die Reduzierung oder den Verzicht auf Ersatzpflanzungen herangezogen werden können. Außerdem wird im Absatz 2 die Wortgruppe „außer bei baubedingten Fällungen“ gestrichen, weil dies zu einer nicht begründbaren Ungleichbehandlung der Antragsteller führt.

In der Tabelle der Pflanzqualitäten wird die Pflanzqualität für Ersatzpflanzungen an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen auf 18-20 cm erhöht. Erst bei dieser Pflanzqualität sind die Bäume bereits weitgehend fertig entwickelt und benötigen nicht mehr so viel Aufwand für die Erziehung der Krone. Außerdem können sie bei diesem Stammumfang auch nicht mehr so einfach umgeknickt werden.

<p>zu erwartenden Zuwachses des Ersatzbaumes und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter so zu wählen, dass ein arttypisches Aufwachsen möglich ist. Gegebenenfalls sind Wurzelschutzmaßnahmen vorzunehmen. Eine artgerechte Entwicklung der Ersatzbäume ist durch Erziehungs- und Aufbauschritte zu sichern. Baumgruben sind in ausreichender Größe auszuheben. Insgesamt sind die Normen der DIN 18916 zu beachten.</p> <p>(4) Die Verpflichtung, Ersatzmaßnahmen zu leisten, hat der Antragsteller. Dies gilt auch bei genehmigter Fällung von Bäumen auf Flächen Dritter (z. B. kommunalen Flächen).</p> <p>(5) Wird unter Verstoß gegen ein Verbot nach § 6 ein Baum geschädigt, kann der Verursacher verpflichtet werden, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen. Ist dies nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, können Ersatzpflanzungen entsprechend der Bestandsminderung i.S. von Absatz 1 bis 3 festgesetzt werden.</p> <p>(6) Die gleiche Verpflichtung, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen, trifft den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter in seinem Auftrag, mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 6 verbotene Handlung vornimmt oder wenn er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat. Soweit eine erhebliche Schädigung nicht bzw. nicht mit verhältnismäßigem Aufwand behoben werden kann, können Ersatzpflanzungen i. S. von Absatz 1 bis 2 angeordnet werden. Die Verpflichtung, Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen, wird von der Möglichkeit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 13 nicht berührt.</p> <p>(7) Wird eine Ersatzpflanzung nach Absatz 1 und 2 angeordnet und ist deren Durchführung dem Ersatzpflichtigen aber aus sachlichen oder rechtlichen Gründen auf dem Grundstück, auf dem sich der zu fällende Baum befindet oder einem anderen geeigneten Grundstück im Satzungsgebiet ganz oder teilweise unmöglich, so sind die Pflanzungen im öffentlichen Bereich der Stadt Halle (Saale) zu realisieren. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Stadt Halle (Saale) die sonst nicht reali-</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="887 194 1155 414">Ersatzstandorte auf Flächen privater Eigentümer, z. B.: Einfamilienhausgrundstücke, Mehrfamilienhausgrundstücke, Kitas und Schulen, Firmengelände;</td> <td data-bbox="1164 194 1424 414">Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 12 - 14 cm, Stammbusch 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Mindesthöhe 250 cm</td> </tr> <tr> <td data-bbox="887 421 1155 552">Oben nicht erfasste Flächen</td> <td data-bbox="1164 421 1424 552">Alle Zuchtformen mit einer Größe und Qualität im Ermessen der Stadt Halle (Saale)</td> </tr> </table>	Ersatzstandorte auf Flächen privater Eigentümer, z. B.: Einfamilienhausgrundstücke, Mehrfamilienhausgrundstücke, Kitas und Schulen, Firmengelände;	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 12 - 14 cm, Stammbusch 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Mindesthöhe 250 cm	Oben nicht erfasste Flächen	Alle Zuchtformen mit einer Größe und Qualität im Ermessen der Stadt Halle (Saale)	<p>(9) Die Pflanzabstände zu vorhandenen Bäumen, baulichen Anlagen, Leitungen usw. sind unter Berücksichtigung des zu erwartenden Zuwachses des Ersatzbaumes und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter so zu wählen, dass ein arttypisches Aufwachsen möglich ist. Gegebenenfalls sind Wurzelschutzmaßnahmen vorzunehmen. Eine artgerechte Entwicklung der Ersatzbäume ist durch Erziehungs- und Aufbauschritte entsprechend DIN 18919⁴ zu sichern. Zukünftige Baumstandorte sind entsprechend DIN 18916⁵ so zu gestalten, dass den Bäumen eine ausreichende Pflanzfläche und Bodenvolumen zur Verfügung steht. Empfindliche Baumarten sind durch Stammschutzfarbe vor Sonnennekrosen zu schützen.</p> <p>(10) Die Verpflichtung, Ersatzmaßnahmen zu leisten, hat der Antragsteller. Dies gilt auch bei genehmigter Fällung von Bäumen auf Flächen Dritter (z. B. kommunalen Flächen).</p> <p>(11) Wird unter Verstoß gegen ein Verbot nach § 6 ein Baum geschädigt, wird der Verursacher verpflichtet werden, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen. Ist dies nicht möglich oder nicht verhältnismäßig oder kann eine artgerechte Entwicklung des Baumes nicht mehr sichergestellt werden, kön-</p> <p>Im neuen Abs. 9 wird der Verweis auf die DIN-Normen für die Anlage von Pflanzgruben und die notwendigen Aufbau- und Erziehungschnitte ergänzt.</p> <p>In Abs. 11 wird die Möglichkeit ergänzt, auch dann bereits Ersatzpflanzungen festzulegen, wenn nach einer Beschädigung der Baum keine artgerechte Entwicklung mehr nehmen kann. Der Verweis auf die Festlegung der Ersatzpflanzung wird an die geänderten Regelungen in der Baumschutzsatzung angepasst.</p>
Ersatzstandorte auf Flächen privater Eigentümer, z. B.: Einfamilienhausgrundstücke, Mehrfamilienhausgrundstücke, Kitas und Schulen, Firmengelände;	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 12 - 14 cm, Stammbusch 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Mindesthöhe 250 cm					
Oben nicht erfasste Flächen	Alle Zuchtformen mit einer Größe und Qualität im Ermessen der Stadt Halle (Saale)					

⁴ DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)

⁵ Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten

<p>sierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten vornimmt. Die Kosten werden nach dem Aufwand für die Planung der Pflanzung, die Pflanzung an sich und die Anwachspflege bestimmt.</p> <p>(8) Der Termin der Ersatzpflanzung und der Standort der Ersatzpflanzung sind schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der vierten, auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt.</p>	<p>nen Ersatzpflanzungen entsprechend der Bestandsminderung i. S. von Absatz 1 bis 6 sowie 8 und 9 festgesetzt werden.</p> <p>Die Verpflichtung, Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen, wird von der Möglichkeit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 15 nicht berührt.</p> <p>(12) Die gleiche Verpflichtung, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen, trifft den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter in seinem Auftrag, mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 6 verbotene Handlung vornimmt oder wenn er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat. Soweit eine erhebliche Schädigung nicht bzw. nicht mit verhältnismäßigem Aufwand behoben werden kann, können Ersatzpflanzungen i. S. von Absatz 1 bis 6 sowie 8 und 9 angeordnet werden. § 10 Abs. 11 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(13) Wird eine Ersatzpflanzung nach Absatz 1 und 2 angeordnet und ist deren Durchführung dem Ersatzpflichtigen aber aus sachlichen oder rechtlichen Gründen auf dem Grundstück, auf dem sich der zu fällende Baum befindet oder einem anderen geeigneten Grundstück im Satzungsgebiet ganz oder teilweise unmöglich, so sind die Pflanzungen im öffentlichen Bereich der Stadt Halle (Saale) zu realisieren. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Stadt Halle (Saale) die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten vornimmt. Die Kosten werden nach dem Aufwand für die Planung der Pflanzung, die Pflanzung an sich und die Anwachspflege bestimmt. Die tatsächlichen Kosten sind jährlich zu kalkulieren und im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt zu machen.</p> <p>(14) Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, hat der Ersatzpflichtige die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Erfolgt die Ersatzpflanzung auf öffentlichen Flächen und wird diese durch Dritte beschädigt, so geht der Schaden nicht zulasten des Ersatzpflichtigen.</p> <p>(15) Die Ersatzpflanzung ist schriftlich unter Angabe der Anzahl, der Baumart, des Pflanztermins und des Pflanzortes in Form einer Lageskizze bei der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen (Anlage 5 - Formblatt Pflanzanzeige). Die elektronische Übermittlung genügt der Schriftform.</p>	<p>In Abs. 13 wird ergänzt, dass die Kosten für die Ersatzpflanzungen, die die Stadt Halle anstelle des Verpflichteten durchführt, jährlich neu ermittelt und veröffentlicht werden. Das soll der Bevölkerung die tatsächlichen Kosten transparent machen.</p> <p>In Abs. 14 wird ergänzt, welche Inhalte die Pflanzanzeige haben muss, dass die elektronische Übermittlung der Schriftform genügt. Außerdem wird klargestellt, dass die Ersatzpflanzung zu wiederholen ist, wenn sie nicht angewachsen ist. Ausnahme ist die Pflanzung, die die Stadt Halle auf Kosten des zum Ersatz Verpflichteten durchführt.</p>
---	---	---

<p>§ 10 Baumschutz und Bauvorhaben</p> <p>(1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag gestellt, so ist der Bestand an von den Baumaßnahmen betroffenen Bäumen (auf dem Baugrundstück und ggf. auf dem Nachbargrundstück) gemäß der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) in der jeweils gültigen Fassung anzugeben. Der Antrag muss Angaben entsprechend Anlage 2 dieser Satzung, bei Bauanträgen auch zu den Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 enthalten.</p> <p>(2) Sind Entfernung oder Beschädigung von Bäumen infolge geplanter Bau- oder Abbruchvorhaben nicht vermeidbar, ist ein Antrag entsprechend § 8 (4) dieser Satzung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einzureichen.</p> <p>(3) Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung notwendig, soll die Ausnahmegenehmigung nach Baumschutzsatzung grundsätzlich nur vorbehaltlich der Erteilung einer Baugenehmigung erteilt werden.</p>	<p>§ 11 Baumschutz und Bauvorhaben</p> <p>(1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag gestellt, so ist der Bestand an von den Baumaßnahmen betroffenen Bäumen auf dem Baugrundstück und an der gemeinsamen Grundstücksgrenze auf den Nachbargrundstücken gemäß der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) in der jeweils gültigen Fassung anzugeben. Der Antrag muss Angaben entsprechend Anlage 1 dieser Satzung, bei Bauanträgen auch zu den Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 enthalten.</p> <p>(2) Sind Entfernung oder Beschädigung von Bäumen infolge geplanter Bau- oder Abbruchvorhaben nicht vermeidbar, ist ein Antrag entsprechend § 9 Abs. 1 dieser Satzung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einzureichen.</p> <p>(3) Bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen kann die Stadt Halle (Saale) eine frühzeitige Überwachung der Baumaßnahmen durch eine dendrologische Baubegleitung anordnen. Die Kosten der dendrologischen Baubegleitung trägt der Antragsteller.</p> <p>(4) Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung notwendig, soll die Ausnahmegenehmigung nach Baumschutzsatzung grundsätzlich nur vorbehaltlich der Erteilung einer Baugenehmigung erteilt werden.</p>	<p>Der Verweis in Absatz 1 auf die Bauvorlagenverordnung wird aus der Satzung genommen, da es im Gesetz keine Rechtsgrundlage für einen Verweis auf eine Verordnung des Baurechts gibt.</p> <p>In Absatz 2 wird der Verweis auf das Antragsverfahren an die neue Paragraphenreihung angepasst.</p> <p>Absatz 3 wird neu in die Satzung eingefügt. Er soll die Rechtsgrundlage für die Bindung einer dendrologischen Baubegleitung bei Baumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen sein.</p>
<p>§ 11 Zuständige Behörde</p> <p>Zuständige Behörde der Stadt Halle (Saale) i. S. dieser Satzung ist das Umweltamt, untere Naturschutzbehörde.</p>		<p>Dieser Paragraph wird ersatzlos gestrichen, da die Stadt Halle (Saale) die zuständige Behörde ist, nicht eine ihrer selbstständigen Verwaltungseinheiten.</p>
	<p>§ 12 Haftung des Rechtsnachfolgers</p> <p>Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten.</p>	<p>Dieser Paragraph wird neu eingefügt, um klarzustellen, dass bei Verkauf oder Neuverpachtung des betreffenden Grundstücks die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen auf den Erwerber oder neuen Pächter übergeht.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 13 Betreten von Grundstücken</p> <p>Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt Halle (Saale) sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.</p> <p>Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Benachrichtigungspflicht entfällt bei Gefahr im Verzuge.</p>	<p>Diese Ergänzung der Baumschutzsatzung war erforderlich, um rechtssicher im Falle von Ordnungswidrigkeiten die erforderlichen Ermittlungen auf dem betroffenen Grundstück durchführen zu können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Baumschutzkommission</p> <p>Die Baumschutzkommission der Stadt Halle (Saale), ein aus ehrenamtlich tätigen, sachkundigen Bürgern (Naturschutzbeauftragte i.S. des § 3 (3) NatSchG LSA) gebildetes Gremium, unterstützt die Untere Naturschutzbehörde in Fragen des Baumschutzes. Sie hat die Aufgabe, als ausschließlich fachlich beratendes und begutachtendes Gremium zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz des Baumbestands der Stadt Halle (Saale) und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand beizutragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Baumschutzkommission</p> <p>(1) Die Baumschutzkommission der Stadt Halle (Saale), ein aus ehrenamtlich tätigen, sachkundigen Personen (Naturschutzbeauftragte i. S. des § 3 Abs. 3 NatSchG LSA) gebildetes Gremium, unterstützt die Stadt Halle (Saale) in Fragen des Baumschutzes.</p> <p>(2) Sie hat die Aufgabe, als fachlich beratendes Gremium zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz des Baumbestands der Stadt Halle (Saale) sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand beizutragen.</p> <p>(3) Sie wird deshalb frühzeitig in die Planung von Maßnahmen des Hoch-, Tief- und Landschaftsbaus einbezogen, bei denen mit der Betroffenheit von mindestens fünf Bäumen oder mindestens einem stadtbildprägenden Baum zu rechnen ist.</p>	<p>In den Paragraphen wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, in dem eindeutig bestimmt wird, wann die Baumschutzkommission in die Bewertung von Vorhaben einbezogen werden muss.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung begeht, die nach § 6 verboten, nicht nach § 7 freigestellt ist und für die keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 erteilt wird.</p> <p>(2) Ordnungswidrig i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung begeht, die nach § 6 verboten, nicht nach § 7 freigestellt ist und für die keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 erteilt wurde.</p> <p>(2) Ordnungswidrig i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird durch die Regelung in Abs. 2 Ziffer 1 erweitert. Das war erforderlich, um die Rechtsgrundlage für die Bestrafung unterlassener Schadensbeseitigung zu schaffen.</p> <p>Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird an die geänderte Paragraphenreihung angepasst.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 5 Abs. 2 die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht duldet, 2. entgegen den Vorschriften des § 7 (1) Ziff. 1 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung von Bäumen oder Teilen davon unterlässt, 3. Auflagen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 nicht erfüllt, 4. seinen Verpflichtungen nach § 9, Ersatzpflanzungen bzw. Erhaltungsmaßnahmen vorzunehmen, die Kosten für eine Ersatzpflanzung im öffentlichen Bereich zu tragen, den Termin und Standort der Ersatzpflanzung anzuzeigen, nicht oder nicht vollständig nachkommt, 5. seinen Verpflichtungen nach § 10, die von der Baumaßnahme betroffenen Bäume gemäß Anlage 2 anzugeben, nicht oder nicht vollständig nachkommt. <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in Fällen des Absatzes 2 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegen § 5 Abs. 1 entstandene Schäden nicht fachgerecht beseitigt, 2. entgegen § 5 Abs. 2 die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht duldet, 3. entgegen den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Ziff. 1 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung von Bäumen oder Teilen davon unterlässt, 4. Auflagen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 nicht erfüllt, 5. seinen Verpflichtungen nach § 11, die von der Baumaßnahme betroffenen Bäume gemäß Anlage 1 anzugeben, nicht oder nicht vollständig nachkommt. <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € und in Fällen des Absatzes 2 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p> <p>(4) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme für diese.</p>	
	<p>§ 16 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.</p>	
<p>§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 30.07.1998 und die Änderung der Anlage 2 - Berechnung des Baumwertes - veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2001 außer Kraft.</p>	<p>§ 17 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 21.12.2011 außer Kraft.</p>	<p>Diese Regelung ist notwendig, damit es beim Inkrafttreten der neuen Baumschutzsatzung keine zwei nebeneinanderstehenden Satzungen gibt.</p>